

U e b e r s e t z u n g .

MINISTERIUM
für
AUSWAERTIGES

Rom, den 24. Mai 1921.

32610/215

Hochgeehrter Herr Minister,

Mit Note vom 7. April teilten Sie uns mit, dass die Schweiz infolge der durch die Kriegsverhältnisse geschaffenen ökonomischen Lage gezwungen sei, ihren Zolltarif zu revidieren und dass der Bundesrat die Absicht habe, die ihm von den eidg. Räten erteilte Vollmacht zu gebrauchen und von einem noch nicht festgesetzten Datum an, aber nicht vor dem 1. Juni nächsthin, neue Zollansätze anzuwenden.

In Ihrer Note fügten Sie noch bei, dass der neue Zolltarif sofort nach dessen Aufstellung publiziert und den interessierten Regierungen bekanntgegeben werde, und dass der Bundesrat erachte, dass der schweizerisch-italienische Handelsvertrag vom 13. Juli 1904 auf jeden Fall in seinem wesentlichen Teil noch in Kraft bleiben könne.

Ich habe die Ehre, Ihnen für diese Mitteilung zu danken. Diese bildet eine höfliche Voranzeige, dass die schweizerische Regierung, während sie sich anschickt, den zwischen Italien und der Schweiz durch Notenwechsel vom September 1919 abgeschlossenen modus vivendi zu kündigen, die von der italienischen Regierung völlig geteilte Hoffnung hegt, dass die beiden Länder gemeinsam die Grundlage für einen neuen Handelsvertrag, der in stande



- 2 -

sein wird, die alten regen Handelsbeziehungen und wirtschaftlichen Interessen jeder Art zu wahren, suchen und finden werden.

Ich benütze daher diese Gelegenheit, Ihnen gegenüber zu erklären, dass auch die Königliche Regierung die anlässlich der Festsetzung des oben erwähnten modus vivendi gemachten Zusicherungen immer vor Augen behielt, in dem Sinne, dass der Kündigung eine Voranzeige vorangehen würde, um den für den Verfall des Vertrags vereinbarten kurzen Termin einzuleiten. Unter diesen Umständen scheint es jedoch zweckmässig, für alle Fälle zu erklären, dass die Königliche Regierung dafür hält, dass sowohl sie wie auch die schweizerische Regierung durch die im Handelsvertrag von 1904 enthaltenen Bestimmungen noch gebunden sind, und dass diese Bindung noch weiterdauern wird, bis eine der beiden Vertragsparteien den modus vivendi vom September 1919 in formeller Weise/gekündigt haben und ein Monat nach dem Datum dieser Kündigung verflossen sein wird.

Infolge der veränderten ökonomischen und industriellen Verhältnisse Italiens hat sich auch die Kgl. Regierung mit der Notwendigkeit der Aenderung der eigenen Zölle befasst und den Entwurf für einen neuen Zolllarif vorbereitet. Dieses Projekt wird dem Parlament in seiner bevorstehenden Sitzung mit der festen Absicht unterbreitet werden, es so rasch wie möglich genehmigen zu lassen.

Es wäre daher der Wunsch der Kgl. Regierung, dass der Vertrag von 1904 weiter in Kraft bleiben würde bis zu dem nahen Zeitpunkt, in dem auch Italien imstande

- 3 -

sein wird, die Unterhandlungen auf der Grundlage seines neuen Zolltarifs zu führen. Durch dieses Verfahren würden jegliche Störungen im Verkehr vermieden und die Verhandlungen sicherlich angenehmer (leichter) und erfolgreicher gestaltet.

Für den Fall, dass die schweizerische Regierung glauben sollte, auf diesen Vorschlag nicht eintreten zu können, teile ich Ihnen mit, dass die Kgl. Regierung geneigt ist, jederzeit Verhandlungen anzuknüpfen, um zu prüfen, in welcher Weise es möglich sein werde, die Interessen der beiden Länder mit einander in Einklang zu bringen und besonders in Zollsachen einen neuen Vertrag abzuschliessen, der den gegenwärtigen modus vivendi nach dessen Ablauf ersetzen würde.

Bei dieser Gelegenheit muss ich Sie darauf aufmerksam machen, dass einige Massnahmen, die neulich die Schweiz getroffen hat, die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern stark beeinträchtigen und dass dieselben mit den bestehenden Verträgen nicht in Einklang stehen.

Es handelt sich um folgende Massnahmen:

1. Einfuhrbeschränkung für einige italienische Produkte.
2. Erhebung einer Gebühr von 2 bis 6 % vom Wert der zur Einfuhr bewilligten Waren.
3. Erhöhung der Gebühr für grenztierärztliche Untersuchungen auf einigen italienischen Produkten (Wurstwaren) und Einfuhrverbot für Schweine und frisches Fleisch aus sanitären Gründen.

Es ist wahr, dass Italien sich während des Krieges,

gegen seinen Willen, veranlasst sah, Einfuhrverbote zu erlassen. Es ist jedoch hervorzuheben, dass Italien seit Ende des Krieges sich ständig bemühte, durch fortwährende Verminderung der Einfuhrverbote den normalen Warenaustausch und schliesslich die völlige Freiheit des Handels wieder herzustellen.

Es muss ferner in Erinnerung gebracht werden, dass sich die Kgl. Regierung gegenüber der Schweiz stets zu einer entgegenkommenden Verständigung bereit gezeigt hat. Als die Gesandtschaft unter Berufung auf Art. 1 des Handelsvertrags von 1904 und auf den Umstand, dass die Schweiz keine Einfuhrbeschränkungen für italienische Waren erlassen habe, die von Italien andern Ländern gewährten Vergünstigungen verlangte, so wurde diesem Gesuch sofort mit einigen kleinen, nur scheinbaren Beschränkungen ohne praktische Bedeutung, entsprochen. Schon damals erklärte sich die Kgl. Regierung bereit, auch auf diese Beschränkungen zu verzichten, wenn dies einen Nutzen für den schweizerischen Handel bedeuten sollte und sie hat denn auch in der Tat später spontan darauf verzichtet.

Die bei dieser Gelegenheit von der italienischen Regierung eingegangene Verpflichtung konnte offenbar nicht einseitig sein, sondern musste inbezug auf die Einfuhr eine gegenseitige Verpflichtung bilden und bildete auch eine solche. Es scheint, dass zum Zwecke der Aufhebung dieser Verpflichtung eine Verständigung opportun, und in jedem Fall eine Kündigung oder zum mindesten eine Voranzeige nötig gewesen wäre.

Die italienische Regierung erachtet daher, dass

die schweizerische Regierung sich durch die oben erwähnten Vereinbarungen noch gebunden betrachten sollte, andernfalls sie sich für ermächtigt halten würde, ihre Handlungsfreiheit zurückzunehmen, um gegen ihren Willen, aber unter Berücksichtigung des stetigen und lebhaften Drucks der interessierten Kreise, der Schweiz gegenüber die schon bestehenden und eventuell neue Einfuhrverbote unter den gleichen Bedingungen anzuwenden wie solche von der schweizerischen Regierung angewandt werden.

Unsere Regierung erachtet jedoch, dass obiger Vorschlag betreffend die Reziprozität in der Behandlung der Einfuhr ohne Schwierigkeiten angenommen werden könne. Sie gestattet sich ferner, der schweizerischen Regierung gegenüber die Anregung zu machen, im Falle mit andern Staaten infolge der eventuell Italien gewährten Vergünstigungen Schwierigkeiten entstehen sollten, die Waren italienischer Herkunft, die unter dem Regime der Einfuhrverbote eingeführt werden, zu kontingentieren. Diese Kontingente müssten aber so bemessen sein, dass sie die italienische Ausfuhr in keiner Weise hemmen würden und sie müssten ferner die Produktionsfähigkeit Italiens berücksichtigen.

Was die besondern Einfuhrgebühren anbelangt, so macht die italienische Regierung darauf aufmerksam, dass dieselben eine Erhöhung der Zölle darstellen und im Widerspruch zu den bestehenden Handelsübereinkünften stehen. Italien bezieht keine Spezialgebühren für die Erteilung der Einfuhrbewilligungen. Es muss lediglich ein Gesuch auf Stempelpapier von zwei Lire eingereicht werden und zwar ohne Rücksicht auf Menge oder Wert. Die Schweizer-

firmer, die nach Italien exportieren, sind nicht einmal gehalten, solche Gesuche zu stellen, weil die Einfuhrverbote gegenüber der Schweiz gar nicht Anwendung finden. Die Kgl. Regierung kann daher die Erhebung der Taxe ad valorem auf den aus Italien eingeführten Waren nicht als gerechtfertigt betrachten.

Die erhöhten Gebühren für die grenztierärztlichen Untersuchungen der Wurstwaren sind als gleicher Art wie diese Einfuhrgebühren zu betrachten. Die Kgl. Regierung, gedrängt durch die lebhaften Proteste der zahlreichen italienischen Kaufleute, die mit der Schweiz in Beziehung stehen, wäre daher der schweizerischen Regierung für eine Zusicherung darüber verpflichtet, dass diese Frage so rasch als möglich ("con sollecitudine") in Wiedererwägung gezogen wird, zum Zwecke, die normale Ausfuhr von Wurstwaren aus Italien zu erleichtern.

Ich habe die Ehre, Sie zu bitten, obiges zur Kenntnis Ihrer Regierung zu bringen, und habe die feste Ueberzeugung, dass dieselbe, unsere Bemerkungen als gerechtfertigt und die geäußerten Wünsche als billig anerkennend, im Einverständnis mit der Kgl. Regierung dazu beitragen werde, dass der normale Lauf des Verkehrs zwischen den beiden Ländern, die durch so viele gemeinsame Interessen und durch so alte und feste Gefühle der Freundschaft verbunden sind, aufrechterhalten bleibt.

Genehmigen Sie, Herr Minister,